



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IBM iX Switzerland AG

1 Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werkverträge („Ausführungsdienstleistungen, Art. 363 ff Obligationenrecht“) oder Dienstleistungsverträge („Beratungsdienstleistungen, Art. 394 Obligationenrecht“) der IBM iX Switzerland AG. IBM iX Switzerland AG wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet.

1.2 Es gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihre Anwendung wird vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

1.3 Neben diesen AGB können zusätzlich besondere Bedingungen des Auftragnehmers gelten.

1.4 Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung eines Auftragsformulars durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer bzw. mit der Unterzeichnung eines Angebots oder mit der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers und dem anschließenden Erhalt der entsprechenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande.

2 Leistungszeiträume

Leistungszeiträume sind unverbindliche Angaben, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart (vereinbarter Termin).

3 Vergütung

3.1 Die Vergütung wird als Festpreis oder nach Aufwand (Zeit- und Materialbasis) vereinbart. Bei einer Vergütung nach Aufwand erfolgt die Abrechnung

nach den jeweils gültigen Gebührensätzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.2 Die vom Auftragnehmer angegebenen Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Nettopreise in CHF.

3.3 Die Mehrwertsteuer wird nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Mehrwertsteuersatz berechnet. Sollte sich der Mehrwertsteuersatz während der Vertragslaufzeit ändern, so gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Mehrwertsteuersätzen als gesondert vereinbart.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, gehen Gebühren und andere Abgaben zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden sollten.

3.5 Der Auftragnehmer kann die Gebührensätze und Mindestsätze für die im Rahmen dieser AGB erbrachten Leistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von vier (4) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird bei Rechnungsstellung, zu Beginn eines Berechnungszeitraums oder zu dem in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

4 Anpassung an die Inflation

4.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, wie nachstehend beschrieben, einmal jährlich eine Preisanpassung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu verlangen.

4.2 Diese Preisanpassung gilt für alle im Rahmenvertrag oder in einem Einzelvertrag vereinbarten Preise im Jahr der Preisanpassung und in allen Folgejahren der vereinbarten Vertragslaufzeit, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart wurde.

4.3 Die Preisanpassung erfolgt zum ersten Mal frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss. IBM iX teilt dem





Auftraggeber die angepassten Preise mit und stellt dem Auftraggeber ab dem Zeitpunkt der Mitteilung die vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der angepassten Preise in Rechnung. Sollte dieser Preisindex nach der Veröffentlichung korrigiert werden und sollte diese Korrektur von IBM iX bei der Preisanpassung noch nicht berücksichtigt worden sein, wird IBM iX die Preisanpassung, auch rückwirkend, entsprechend korrigieren.

4.4 Der Auftraggeber und IBM iX vereinbaren, zur Ermittlung der Preisanpassung den Verbraucherpreisindex, Teilindex private Dienstleistungen, zu verwenden. Sollte dieser Preisindex nicht mehr verfügbar sein oder sich wesentlich geändert haben, wird an seiner Stelle ein vergleichbarer Index verwendet, der mindestens einmal jährlich aus einer von beiden Vertragsparteien akzeptierten Quelle veröffentlicht wird.

4.5 Zur Berechnung der Preisanpassung werden der Indexwert aus dem Vorjahr (aktueller Index) und der im Jahr der letzten Preisanpassung verwendete Indexwert (als aktueller Index) herangezogen (letzter verwendeter Index). Sollte für diesen Vertrag noch keine Preisanpassung vorgenommen worden sein, wird der Index des letzten Jahres vor Vertragsbeginn (Basisjahresindex) als letzter verwendeter Index verwendet.

5 Andere Kosten

5.1 Die Reisezeiten des Auftragnehmers müssen mit 50 % der vereinbarten Gebührensätze erstattet werden. Nachgewiesene Reisekosten sind vom Auftraggeber wie folgt zu erstatten: Benutzung von Kraftfahrzeugen zu 0,70 CHF pro gefahrenem Kilometer bis 10.000 km; 0,60 CHF pro gefahrenem Kilometer ab 10.001 km; Flüge in der Economy-Klasse innerhalb der EU und der Schweiz; Bahntickets 2. Klasse; Taxi-

fahrten und Übernachtungen nach tatsächlichem Aufwand; Verpflegungsmehraufwand zu den steuerlich anerkannten Sätzen. Bei der Auswahl der Transportmittel und Übernachtungen müssen wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt werden.

5.2 Die vereinbarte Vergütung umfasst keine vom Auftraggeber gewünschten oder ihm zurechenbaren Wartezeiten. Wartezeiten werden gemäß den Bestimmungen in Absatz 3.1 AGB als zusätzlicher Aufwand in Rechnung gestellt. Sollten dem Auftragnehmer durch solche Wartezeiten weitere Kosten entstehen, so sind diese Kosten vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

6 Externe Dienstleistungen

6.1 Sollte der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers - zunächst auf eigene Rechnung - Leistungen an Dritte in Auftrag geben, wie z.B. Produktionsaufträge an Dritte, Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte, Tonrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte), so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Begleitung, Bearbeitung und Kontrolle eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des jeweiligen Auftragswertes schuldig. In Fällen, in denen der voraussichtliche Aufwand für Fremdleistungen 10.000,00 CHF übersteigen sollte, ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Diese Vorauszahlungen werden sofort fällig.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung ist sofort nach Erbringung der Leistung bzw. beim Werkvertrag nach der Abnahme bzw. Teilabnahme zur Zahlung fällig. Sollte eine Vergütung nach Aufwand vereinbart worden sein, kann der Auftragnehmer alternativ kalendermonatlich Rechnungen stellen.

7.2 Die übrigen Kosten werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Rechnung



wird monatlich am Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Ausführung der Leistung gestellt. Die Parteien behalten sich das Recht vor, Fälligkeitstermine für Abschlagszahlungen oder monatliche Pauschalbeträge zu vereinbaren. Bei Erhalt von Zahlungsaufforderungen sind diese ohne Abzug oder Einbehalt fällig. Sollte eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum gutgeschrieben worden sein, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.

7.3 Der Auftraggeber kann Zahlungen nur aufrechnen oder zurückhalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

7.4 Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Zahlung aussetzen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist und es sich beim geschuldeten Betrag nicht um einen relativ geringen Betrag handelt. Vor der Wiederaufnahme der Arbeit vereinbart der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer angepasste Bedingungen in einem Änderungswunsch.

7.5. Dem Auftragnehmer ist es gestattet Zahlungsforderungen an Dritte abzutreten. Siehe auch 17.2.

8 Nutzungsrechte

8.1 Die Nutzungsrechte an den Leistungsgegenständen, die dem Auftraggeber eingeräumt werden, bestimmen sich nach den insoweit individuell getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

8.2 Sollten in der Vertragsurkunde und/oder in dem vom Auftraggeber akzeptierten Angebot des Auftragnehmers keine oder unvollständige Bestimmungen über Nutzungsrechte getroffen worden sein, gilt das Folgende:

8.2.1 Inhalt, Umfang und Reichweite der Einräumung von Nutzungsrechten an den Vertragsgegenständen sowie etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte in zeitlicher und örtlicher Hinsicht richten sich grundsätzlich nach dem Vertragszweck. Dem Auftraggeber werden stets nur die Nutzungsrechte eingeräumt, die er benötigt, um die Vertragsgegenstände bestimmungsgemäß zu nutzen.

8.2.2 Der Auftragnehmer räumt stets einfache Nutzungsrechte an den Vertragsgegenständen ein.

8.2.3 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber grundsätzlich kein Bearbeitungsrecht. Dem Auftraggeber ist es daher insbesondere untersagt, die Vertragsgegenstände Dritten, insbesondere Konkurrenten des Auftragnehmers, zugänglich zu machen und diesen Dritten Zugang zu den Vertragsgegenständen zu gewähren, damit sie diese für den Auftraggeber bearbeiten oder umgestalten können. Darüber hinaus erstreckt sich im Einzelfall ein individuell eingeräumtes einfaches Bearbeitungsrecht nicht auf Vertragsgegenstände, bei denen zur Bearbeitung oder Umgestaltung der Vertragsgegenstände Quellcodeanalysen oder Änderungen am Quellcode erforderlich sind, es sei denn, solche Praktiken hätten ausdrücklich erlaubt werden müssen.

8.3 Der Auftraggeber darf die eingeräumten Nutzungsrechte nicht an Dritte übertragen. Der Auftraggeber erhält auch nicht das Recht, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen oder Dritten die Nutzung der Vertragsgegenstände zu gestatten. Unternehmen, an denen der Auftraggeber zu mehr als 50 % beteiligt ist (verbundene Unternehmen), gelten jedoch nicht als Dritte.

8.4 Die Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden



Bedingung, dass die vereinbarte Vergütung vom Auftraggeber in voller Höhe gezahlt wird. Der Auftragnehmer billigt jedoch, dass die Vertragsgegenstände in dem im Vertrag vereinbarten Umfang genutzt werden, solange kein Zahlungsverzug eintritt.

8.5 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte an urheberrechtsfähigen Materialien (z.B. Entwürfe, Konzepte, Exposés), die vom Auftraggeber abgelehnt wurden.

8.6 Erfindungen, die von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen während der Erbringung der Dienstleistung gemeinsam gemacht werden, gehören beiden Vertragspartnern, wie auch das Recht, ein Eigentumsrecht für die Erfindung anzumelden, und die auf die Erfindung erteilten Eigentumsrechte. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diese Eigentumsrechte zu nutzen und Dritten Lizenzen zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner darüber zu informieren und ohne Zahlungen an ihn zu leisten. Die Ausgaben zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Eigentumsrechts werden von beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Sollte ein Vertragspartner auf die Registrierung in einem Land verzichten, so kann der andere Vertragspartner das Eigentumsrecht in diesem Land auf eigene Kosten registrieren lassen und hat somit die vollständige Kontrolle über die Registrierung und den Fortbestand, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Eigentumsrechts bleiben.

9 Quellcode

9.1. Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber keine Quellcodes aushändigen. Sollte die Übergabe des Quell-

codes als Teil des Vertragsgegenstandes vertraglich vereinbart sein, so gelten auch insoweit die Regelungen über die Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer darf auf keinen Fall mehr oder andere Rechte am Quellcode einräumen als die an den Vertragsgegenständen eingeräumten Rechte. Es werden grundsätzlich keine Bearbeitungsrechte am Quellcode eingeräumt.

10 Korrekturstufe

10.1 Sollte in Bezug auf die Vertragsgegenstände vertraglich eine Korrekturstufe vereinbart worden sein, gilt die folgende Vorgehensweise:

10.2 Zu Beginn der Korrekturstufe übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Arbeitsergebnis mit der schriftlichen Aufforderung, zu erklären, ob das Arbeitsergebnis dem Vertrag entspricht. Innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist erklärt der Auftraggeber schriftlich, dass das Arbeitsergebnis dem Vertrag entspricht bzw. in welcher Hinsicht noch eine Korrektur erforderlich ist.

10.3 Sofern ein solcher Korrekturwunsch nicht einen Änderungswunsch gemäß Absatz 14 dieser AGB darstellt, wird der Auftragnehmer das Arbeitsergebnis ohne Aufpreis überarbeiten.

10.4 Sollte der Auftraggeber nach einer solchen Überarbeitung weitere Korrekturwünsche äußern, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, dass der Vertragsgegenstand keine weitere Überarbeitung beinhaltet und dass jeder weitere Korrekturwunsch als Änderungswunsch behandelt wird.

10.5 Für den Fall, dass der Vertragsgegenstand mehrere Korrekturstufen umfasst, gilt diese Vorgehensweise sinngemäß.



11 Mitwirkung des Auftraggebers

11.1 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer eine Kontaktperson bekanntgeben, die befugt ist, Informationen und Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, insbesondere dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Bereitstellung ungenauer oder unvollständiger Informationen und/oder Dokumente gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.3 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen (einschließlich Fernzugriff) und stellt ihm Informationen, Mitarbeiter und andere Ressourcen zur Verfügung, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

11.4 Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu seinen Einrichtungen sowie zu Software, Hardware und sonstigen Hilfsmitteln (einschließlich Fernzugriff) gewähren oder diese zur Verfügung stellen sollte, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen verschaffen, die für die Nutzung der vorgenannten Ressourcen zur Erbringung der Vertragsgegenstände erforderlich sind. Sollten die vorgenannten Lizenzen und/oder Genehmigungen vom Auftraggeber nicht rechtzeitig bereitgestellt werden, ist der Auftragnehmer von seinen Verpflichtungen befreit, soweit diese durch die Nichterfüllung beeinträchtigt werden.

11.5 Muss die Dienstleistung aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungshandlung geändert werden, insbesondere dadurch, dass bereits erteilte Informationen korrigiert oder Informationen nachgereicht werden müssen, gilt dies als Änderungswunsch im Sinne von Absatz 14. Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht, so ist der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist zur Kündigung berechtigt.

11.6 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Materialien, die dem Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, frei von Eigentumsrechten und anderen Rechten Dritter sind, die die geplante Nutzung einschränken oder ausschließen könnten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von bestehenden Rechten an eingebrachten Materialien gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen könnten. In diesem Zusammenhang übernimmt der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Verwertungsgesellschaften.

11.7 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, seine Daten regelmäßig und entsprechend der Relevanz der jeweiligen Daten zu sichern.

12 Abnahme (Werkvertrag)

12.1 In Bezug auf die geschuldeten Ausführungsdienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen förmlich abzunehmen, sobald der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat und sobald der Auftragnehmer die Leistungen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Sofern aufgrund der Art des Vertragsgegenstandes eine Abnahmeprüfung in Betracht kommt, besteht die Verpflichtung zur Er-



klärung der Abnahme nur dann, wenn die Leistungen eine Abnahmeprüfung bestanden haben, ohne dass wesentliche Mängel erkennbar waren. Soweit nicht anders vereinbart, sind die durchzuführende Abnahmeprüfung und die Abnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über die Fertigstellung und Übergabe des Vertragsgegenstandes vorzunehmen.

12.2. Sollte die Abnahme berechtigterweise verweigert werden, beginnt die vorgenannte Abnahmefrist nach erneuter Erteilung der Fertigstellungsanzeige erneut zu laufen.

12.3 Einer ausdrücklichen Abnahmeerklärung steht die Abnahme gleich, die durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung, ausdrücklich erklärt wird. Verabsäumt der Auftraggeber, die Abnahme innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären (auch nicht durch schlüssiges Verhalten), obwohl er nach den vorstehenden Bestimmungen zur Erklärung der Abnahme verpflichtet ist, so gilt die Abnahme als erfolgt.

12.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber Teillieferungen und/oder Teilleistungen zur Teilabnahme vorzulegen, soweit eine Teilabnahme aufgrund der Art der Teilleistung möglich ist.

13 Garantie (Werkvertrag)

13.1 Bei werkvertraglichen Ausführungsdienstleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt werden und dem Leistungsumfang entsprechen. In diesem Zusammenhang sind sich die Parteien einig, dass eine absolute Fehlerfreiheit bei Software weder möglich noch erforderlich ist.

13.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Tage, beginnend mit dem Datum der Abnahme.

13.3 Sollte der Auftraggeber nach der Abnahme während der Gewährleistungsfrist Mängel entdecken, die bereits bei der Abnahme vorhanden, aber nicht sichtbar waren, so muss er diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung, dem Auftragnehmer melden. Solche Mängelrügen müssen schriftlich und zusammen mit einer qualifizierten Beschreibung des jeweiligen Mangels vorgelegt werden, um dem Auftragnehmer die Rückverfolgbarkeit des gemeldeten Mangels zu erleichtern. Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Vertragsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung diesbezüglicher Gewährleistungsansprüche ist dann ausgeschlossen.

13.4 Der Auftragnehmer beseitigt vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle ordnungsgemäß gemeldeten Mängel auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass kein Mangel vorliegt, kann der Auftragnehmer die Vergütung der aufgewendeten Zeit nach den vereinbarten Tagessätzen verlangen, wenn der Auftraggeber bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft war.

13.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten und soweit dies dem Auftraggeber im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels zumutbar ist, eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels anzubieten, bis der Mangel endgültig beseitigt ist.

13.6 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel oder die Störung nicht auf die vom Auftraggeber oder von Dritten vor-



genommenen Änderungen zurückzuführen ist.

13.7 Werden nach Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelrüge wesentliche Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, sondern durch eine akzeptable Zwischenlösung eingedämmt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Alle Umstände in der Sphäre des Auftraggebers, die die Beseitigung der Mängel verhindern, behindern oder verzögern, gehen jedoch zu Lasten des Auftraggebers. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, den Mangel innerhalb der Nachfrist zu beheben, kann der Auftraggeber - sofern der Wert oder die Eignung der Leistung eingeschränkt ist - nach eigenem Ermessen eine Preisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln sind sowohl Schadensersatz als auch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

13.8 Hierbei handelt es sich um konkludente Garantien. Alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte sind ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Schutzrechte von Dritten

14.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die dem Auftragnehmer überlassenen Vertragsgegenstände frei von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Durchführung des Vertrags einschränken oder ausschließen könnten.

14.2 Zu einer Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Vertragsgegenstände (insbesondere in wettbewerbs- und markenrechtlicher Hinsicht) ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich beauftragt wird. In diesem Fall trägt der Auftraggeber - sofern nicht anders vereinbart - die für den Auftragnehmer und für Dritte (Rechtsanwalt,

Behörden usw.) anfallenden Gebühren und Kosten zu marktüblichen Bedingungen. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten und möglicherweise in den Vertragsgegenständen enthaltenen sachlichen Angaben zu den Produkten oder Leistungen des Auftraggebers zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung von Schutzrechten für seine eigenen Leistungen anzumelden.

15 Änderungswünsche

15.1 Wenn der Auftraggeber eine Änderung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen wünscht, muss er diesen Änderungswunsch schriftlich an den Auftragnehmer richten.

15.2 Ein Änderungswunsch liegt unter anderem dann vor, wenn a.) der Auftraggeber neue, bisher nicht vereinbarte Anforderungen an den Vertragsgegenstand stellt; oder b.) der Auftraggeber eine Anforderung an den Vertragsgegenstand stellt, die bisher ausdrücklich vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen war; oder c.) der Auftraggeber eine von der bisherigen Vereinbarung abweichende Anforderung an den Vertragsgegenstand stellt.

15.3 Der Auftragnehmer prüft, welche Auswirkungen ein solcher Änderungswunsch auf den Vertragsgegenstand hat, insbesondere im Hinblick auf Vergütung und Fristen. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich mit, wenn der Änderungswunsch für den Auftragnehmer unakzeptabel ist oder unter welchen Bedingungen der Änderungswunsch realisierbar ist.

15.4 Innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist muss der Auftraggeber entscheiden, ob er das Angebot des Auftragnehmers für die Umsetzung des Änderungswunsches annimmt.



Sollte innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist keine Einigung erzielt werden, so bleibt der Vertragsgegenstand wie ursprünglich vereinbart.

15.5 Sollte die Prüfung des Änderungswunsches die Einhaltung von Fristen beeinträchtigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren. In einem solchen Fall verpflichten sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer, dafür zu sorgen, dass die Fristen angepasst werden. Der Auftragnehmer gerät nicht in Verzug, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer keine Einigung über die Verschiebung dieser Fristen aufgrund der Prüfung eines Änderungswunsches erzielen.

15.6 Einigen sich Auftragnehmer und Auftraggeber aufgrund des Änderungswunsches nicht auf eine Änderung des Vertragsgegenstandes, so hat der Auftraggeber alle Aufwendungen für die Prüfung des Änderungswunsches, für die Erstellung eines Änderungsvorschlags und für eventuelle Wartezeiten zu erstatten. Diese Ausgaben werden nach den vereinbarten Tagessätzen berechnet.

16 Haftung des Auftragnehmers

16.1 Die gesamte Haftung des Auftragnehmers für alle Ansprüche im Zusammenhang mit einem Vertrag übersteigt nicht den Betrag der dem Auftraggeber tatsächlich entstandenen direkten Schäden bis zu den Beträgen, die er für das Produkt oder die Dienstleistung, das/die Gegenstand des Anspruchs ist, bezahlt hat (bei wiederkehrenden Gebühren bis zu 12 Monatsgebühren), unabhängig von der Grundlage des Anspruchs. Der Auftragnehmer haftet nicht für besondere, beiläufige, exemplarische, indirekte oder wirtschaftliche Folgeschäden oder für entgangene Gewinne, Geschäfte, Werte, Einnahmen, Firmenwerte oder erwartete Einsparungen. Diese Be-

schränkungen gelten für den Auftragnehmer, seine verbundenen Unternehmen, Vertragsfirmen und Lieferanten gemeinsam.

16.2 Die folgenden Beträge unterliegen nicht der oben genannten Obergrenze: i) Zahlungen von Dritten, die im nachstehenden Absatz genannt werden, und ii) Schäden, die nach geltendem Recht nicht begrenzt werden können.

16.3 Wenn ein Dritter einen Anspruch gegen den Auftraggeber geltend macht, dass eine Dienstleistung oder ein Produkt des Auftragnehmers, die/das im Rahmen des Vertrags erworben wurde, ein Patent oder ein Urheberrecht verletzt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesem Anspruch freistellen und die Beträge zahlen, die der Auftraggeber aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines vom Auftragnehmer genehmigten Vergleichs zahlen muss, vorausgesetzt, der Auftraggeber i) benachrichtigt unverzüglich den Auftragnehmer schriftlich über den Anspruch, ii) stellt die vom Auftragnehmer angeforderten Informationen unverzüglich zur Verfügung und iii) ermöglicht dem Auftragnehmer, die Verteidigung und den Vergleich zu kontrollieren und in angemessener Weise dabei mitzuwirken, einschließlich der Bemühungen um Schadensbegrenzung.

16.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ansprüche, die sich nicht auf vom Auftragnehmer gelieferte Produkte und Dienstleistungen oder vom Auftragnehmer gelieferte Gegenstände beziehen, oder auf der Verletzung von Gesetzen oder Rechten Dritter beruhen, die durch Inhalte oder Materialien, Entwürfe oder Spezifikationen des Auftraggebers oder durch die Verwendung einer nicht aktuellen Version oder eines nicht aktuellen Releases eines Produkts des Auftragnehmers verursacht werden, wenn ein



Anspruch auf Rechtsverletzung durch die Verwendung einer aktuellen Version oder eines aktuellen Releases hätte vermieden werden können.

17 Subunternehmen/Abtretung

17.1 Der Auftragnehmer darf für die Erbringung der Leistungen Subunternehmen einsetzen.

17.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an mit ihr verbundene Unternehmen abzutreten oder zu übertragen, sowie den Vertrag insgesamt abzutreten, sofern die berechtigten Interessen des Auftraggebers dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen Zustimmung der anderen Partei bedarf. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Verkauf einer Geschäftseinheit des Auftragnehmers, der alle Auftraggeber des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, gilt nicht als Abtretung im vorgenannten Sinne. Darüber hinaus kann kein Dritter irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag ableiten.

18 Kündigung

18.1 Die Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt. Bei geringfügigen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Kündigung jedoch ausgeschlossen.

18.2 Eine ordentliche Kündigung ist jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 1/4 der Projektdauer, mindestens jedoch 2 Monaten, gestattet. Im Falle einer Kündigung seitens des Auf-

traggebers ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen sowie die zur Verfügung gestellten Materialien zu bezahlen (im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, nur die für den Auftraggeber verwertbaren Materialien). Der Auftraggeber hat auch die weiteren Kosten und Ansprüche des Auftragnehmers zu ersetzen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.

18.3 Soweit vertragliche Bestimmungen aufgrund ihrer Art nicht befristet sind, gelten sie über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus; dies gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger und Vollmachtinhaber.

19 Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken

19.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass der Auftragnehmer IBM iX Switzerland AG, Vulkanstrasse 106, 8048 Zürich, und IBM iX Berlin GmbH, Chausseestraße 5, D-10115 Berlin (im Folgenden zusammen „IBM iX Switzerland AG“) die Kontaktdaten des Auftraggebers zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Pflege der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber erheben, verarbeiten und nutzen. Kontaktdaten sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Auftraggebers oder von Dritten. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Kontaktdaten von IBM Deutschland, den IBM-Gesellschaften und IBM-Geschäftspartnern sowie deren jeweiligen Subunternehmen im Rahmen der in diesem Absatz vorgesehenen Nutzungszwecke zur



Verfügung gestellt, verarbeitet und genutzt werden dürfen. IBM-Gesellschaften sind die International Business Machines Corporation mit Hauptsitz in Armonk, New York (USA) und ihre angegliederten Unternehmen.

19.2 IBM iX Switzerland AG, IBM Deutschland, IBM-Gesellschaften und IBM-Geschäftspartner sind berechtigt, zu Marketingzwecken die Kontaktdaten des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, um per Telefon, Fax oder E-Mail für Produkte und Dienstleistungen von IBM zu werben. Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter haben jederzeit das Recht, gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken Widerspruch einzulegen.

19.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung von Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Berücksichtigung der im Rahmen der beiden vorstehenden Absätze vorgesehenen Verwendungszwecke, unter der Bedingung, dass die IBM iX Switzerland AG durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss von Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden, oder durch andere vertragliche Vereinbarungen, die von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegeben wurden, erfolgen.

20 Folgeaufträge

Der Auftraggeber kann Folgeaufträge für Leistungserbringungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 CHF (fünzigtausend Schweizer Franken) entweder mündlich, formlos schriftlich oder per E-Mail erteilen. Ein Vertrag kommt also zustande, wenn der Auftraggeber die entsprechende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers erhält.

21 Presseerklärungen / Referenzen

Der Auftragnehmer ist selbst und als Teil der IBM-Gruppe berechtigt, zu Zwecken der Imagepflege, unter Angabe von Referenzen auf seiner Website oder auf der IBM-Website und in IBM-Dokumentationen, zu Werbezwecken oder im Wettbewerb auf Aufträge, d.h. auf zu erbringende oder bereits erbrachte Leistungen für den Auftraggeber, hinzuweisen. Für seine Imagepflege kann der Auftragnehmer nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber zusätzlich Presseerklärungen über den Auftrag des Auftraggebers und das Projekt abgeben. Darüber hinaus ist keine der Parteien berechtigt, den Markennamen, das Firmensymbol oder andere Logos der anderen Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei für Werbezwecke oder Veröffentlichungen zu verwenden.

22 Verjährungsfrist

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Ansprüche aus diesem Vertrag - soweit nicht unter Absatz 12 (Garantie) dieser AGB eine abweichende Regelung getroffen wurde - einer Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, für die eine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben ist.

23 Verantwortlichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist.

24 Export- und Importgesetze

24.1 Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und der damit zusammenhängenden Vorschriften über Embargos und Wirtschaftssanktionen, einschließlich derjenigen der Vereinig-



ten Staaten von Amerika, verantwortlich, die direkt oder indirekt den Export, Re-export, Transport von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Daten in bestimmte Länder oder für bestimmte Endverwendungen oder Endnutzer verbieten oder einschränken. Der Auftraggeber stimmt damit zu, dass der Auftragnehmer globale Ressourcen einsetzen kann (Personal mit befristeter Aufenthaltsgenehmigung vor Ort sowie Personal an Standorten weltweit). Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer oder den mit ihm verbundenen Unternehmen keine Inhalte zur Verfügung stellen, die der Exportkontrolle unterliegen oder für die eine Exportlizenz erforderlich ist.

24.2 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag ist keine der Vertragsparteien verpflichtet, Handlungen vorzunehmen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder aufgrund des anwendbaren Rechts strafbar sind.

25 Uneinigkeiten

Mögliche Uneinigkeiten oder Beschwerden werden zunächst von den Parteien auf kooperative Weise gelöst. Insbesondere muss jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung einleitet, der anderen Partei die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen.

26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Zürich.

27 Anwendbares Recht

27.1 Der Vertrag, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegt ausschließlich dem Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und des Schweizerischen

Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

27.2 Dieser Text unterliegt den Gesetzen der Schweiz und wird nach diesen ausgelegt. Die englische Version dieses Textes dient nur zur Information und ist nicht Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der schweizerdeutschen und der englischen Version gilt daher nur die schweizerdeutsche Version.

28 Schriftform

Jeder Vertragsabschluss sowie alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die getroffen wurde, um diese Bestimmung für ungültig zu erklären oder sie zu ändern. Soweit im Vertrag im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, müssen

Erklärungen, die die Parteien in Textform abgeben, dem Schriftformerfordernis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.

29 Teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Status: Mai 2023

Besondere Geschäftsbedingungen „Technologie“ der IBM iX Switzerland AG.



T1 Dokumentation

Sollte der Auftragnehmer auch eine Dokumentation über die Vertragsgegenstände schulden, so ist diese Dokumentation inhaltlich und terminologisch auf einen mit dem Fachwissen der Zielgruppe der Dokumentation hinreichend ausgestatteten Leser abgestimmt.

T2 Nutzungsrechte (Datenbanken, OSS, Software anderer Hersteller)

T2.1 Der Auftragnehmer räumt an Computerprogrammen, Programmbibliotheken, Datenbanken und Dokumenten auf der Basis von Auszeichnungssprachen (HTML, XML, CSS usw.), die Bestandteil der vertragsgemäß geschützten Vertragsgegenstände sein werden bzw. die dem Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss zur Verfügung standen, stets nur einfache Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsgegenstände erforderlich ist, auch wenn weitergehende Nutzungsrechte an Vertragsgegenständen eingeräumt werden sollten, die individuell für den Auftraggeber erstellt werden.

T2.2 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Open-Source-Software (OSS) installiert, einbindet, konfiguriert, modifiziert und zu den Vertragsgegenständen hinzufügt, wird klargestellt, dass diese Vorgänge im Namen und im Auftrag des Auftraggebers erfolgen und der Auftraggeber die Lizenzen direkt beim jeweiligen Rechteinhaber erwerben muss und dass die Open-Source-Software nicht von IBM iX Switzerland AG vertrieben wird, sondern eine Beistellung des Auftraggebers darstellt.

T2.3 Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Auftraggeber Nutzungsrechte an Standardsoftware anderer Hersteller, auf Grundlage des Vertrags mit dem Hersteller, erwirbt. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die diesbezüglichen Nutzungsrechte an den Auftraggeber weiterzugeben.

T3 Abnahme Technologie

T3.1 Der Abnahme geht die Abnahmeprüfung voraus. Sofern die Vorgehensweise für die Abnahmeprüfung nicht anders definiert ist, wird sie gemäß den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

T3.1.1 Die Abnahme erfolgt auf der Grundlage von Testfällen und Testdaten, die auf der Grundlage des Konzepts erstellt werden und die mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers als Kriterien für die Abnahmeprüfung festgelegt werden. Wenn keine Testfälle als Abnahmekriterien vereinbart werden sollen, stellt das Konzept selbst das Abnahmekriterium dar.

T3.1.2 Der Auftraggeber stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Während der Abnahmeprüfung führt der Auftraggeber ein qualifiziertes schriftliches Protokoll über alle festgestellten Mängel, in dem die Mängel, Testfälle/Testdaten und die Vorgänge, aus denen die Mängel resultieren, beschrieben und jeder Mangel kategorisiert wird. Spätestens nach Ablauf der Abnahmefrist übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das schriftliche Protokoll der Abnahmeprüfung, das entweder die Abnahmeerklärung oder die Erklärung der berechtigten Verweigerung der Abnahme enthält.

T3.2 Im Einvernehmen zwischen den Parteien werden die bei der Abnahmeprüfung festgestellten Mängel wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Schwere Mängel

Der Vertragsgegenstand darf nicht verwendet werden. Der Mangel darf nicht durch organisatorische Maßnahmen oder andere wirtschaftlich zumutbare Hilfsmittel umgangen werden.

Kategorie 2: Blockierende Mängel

Große Auswirkungen auf die Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit. Die Nutzung der Vertragsgegenstände ist nur in begrenztem Umfang möglich. Eine gleichwertige Funktion kann nur mit erheblichem Aufwand erreicht werden.



Kategorie 3: Geringfügige Mängel oder rein oberflächliche Probleme

Keine signifikanten Auswirkungen auf Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes wird nicht oder nur geringfügig eingeschränkt. Eine gleichwertige Funktion kann durch zusätzliche Arbeitsschritte erreicht werden. Rein oberflächliche Probleme schränken die Nutzung des Vertragsgegenstandes nicht ein.

T3.3 Bei Mängeln der Kategorien 1) und 2) kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, während Mängel der Kategorie 3) den Auftraggeber nicht von seiner Abnahmeverpflichtung befreit. Nach der Abnahme werden die verbleibenden Mängel der Kategorie 3) im Rahmen der Garantie behoben.

T4 Einschränkungen der Garantie

T4.1 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand, insbesondere Quellcodes von Softwarekomponenten, selbst ändert oder Dritte damit beauftragt, sowie wenn der Vertragsgegenstand in einer vom Auftragnehmer nicht genehmigten Hard- und/oder Softwareinfrastruktur eingesetzt wird, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel oder die

Störung nicht auf die vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder auf die nicht genehmigte Anwendungsumgebung zurückzuführen ist.

T4.2 Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass der Auftraggeber bei der Inanspruchnahme von Fremdleistungen etwaige Gewährleistungsrechte direkt gegenüber dem Dritten geltend machen muss.

T5 Webhosting

T5.1 Soweit der Auftragnehmer als technischer Dienstleister Inhalte und Daten für den Auftraggeber speichert und die technische Infrastruktur bereitstellt, die es Dritten ermöglicht, diese Daten aus dem Internet oder anderweitig abzurufen (Webhosting), ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet, keine rechtswidrigen

oder sonst strafbaren Inhalte oder Daten - weder absolut noch im Verhältnis zu einzelnen Dritten - hochzuladen.

T5.2 Der Auftraggeber ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung und allen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, wenn Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, weil der Auftraggeber rechtswidrig gehandelt hat, indem er schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer gemäß Absatz T5.1 verletzt hat (z.B. in Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Rechte am eigenen Bild, allgemeine Persönlichkeitsrechte usw.) und dadurch die Rechte Dritter verletzt oder rechtswidrig gehandelt oder dies zugelassen hat.

Das Gleiche gilt für einen Verstoß gegen die Wettbewerbsnormen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über alle geltend gemachten Ansprüche und gibt ihm - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben und/oder möglich ist - Gelegenheit, sich gegen den geltend gemachten Anspruch zu verteidigen. Gleichzeitig muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die Tatsachen und Umstände, die Gegenstand der Forderung sind, zur Verfügung stellen.

Status: Oktober 2019



Besondere Geschäftsbedingungen „Kommunikation“ der IBM iX Switzerland AG

K1 Produktionsüberwachung

Im Rahmen der Korrekturstufe prüft der Auftraggeber, bevor die Entwürfe in Produktion gehen, alle Reinzeichnungen sowie elektronische Daten, Maßblätter, Modelle, alle Texte, auch fremdsprachige Übersetzungen und andere kreative Entwürfe, auf korrekte Maße und sachliche Richtigkeit.

Nach der Freigabe der Entwürfe durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer von jeglicher Verantwortung für die Richtigkeit der Entwürfe befreit.

Die in kreativen Entwürfen dargestellten Farben unterliegen den Beschränkungen der üblichen verfügbaren Layout- und technischen Gestaltungstechniken. Daher können die Farben der späteren Produktionen leicht von den Entwurfsversionen abweichen. Trotz der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt können technisch unvermeidbare Abweichungen vom Endergebnis in Farbe, Größe und Design von Mustern, Vorlagen, Probedrucken oder anderen



Vorläufige Mängel auftreten. Diese gelten nicht als Mängel.

Auf Wunsch des Auftraggebers koordiniert der Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber die Farbabstimmung der Drucke/Druckauflagen gegen eine angemessene Vergütung entsprechend dem Zeitaufwand.

Im Sinne einer Korrekturstufe ist der Auftraggeber verpflichtet, die gefilmten oder fotografierten Motive während der eigentlichen Dreharbeiten zu überprüfen und freizugeben. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber verpflichtet, Film- und/oder Fotoaufnahmen durch

entscheidungsbefugte Mitarbeiter begleiten zu lassen, oder eine kurzfristige Freigabe per Datenfernübertragung zu ermöglichen. Sollte der Auftraggeber trotz Bestätigung zum Zwecke des Proofs und der Freigabe vor Ort nicht vertreten sein, gelten die aufgenommenen Filme oder Fotos als freigegeben, es sei denn, die Film- und Fotoaufnahmen weisen offensichtliche Mängel auf, die für den Auftraggeber inakzeptabel sind.

Status: Oktober 2019